

Daß eine „wirkliche Erhöhung“ der Tatschwere trotz eines besonderen Erschwerungsgrundes (wie z. B. Rückfälligkeit) nicht eingetreten ist, kann verschiedene Gründe haben, z. B. geringer Schaden oder verminderte Schuld. Entscheidend ist, daß sich bei einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat „die Schwere der Tat nicht erhöht hat“ (§ 62 Abs. 3 StGB). Persönlichkeitsumstände und andere Umstände, die nicht in die Tat eingegangen sind (z. B. besondere Wiedergutmachungsleistungen nach der Tat), finden hierbei keine Berücksichtigung; dieses positive Verhalten nach der Tat kann über § 62 Abs. 2 StGB zu einer außergewöhnlichen Strafmilderung führen.

In der Praxis wurde die Frage gestellt, ob zu den bei § 62 Abs. 3 StGB zu berücksichtigenden Umständen auch solche gehören können, auf die sich § 62 Abs. 1 StGB bezieht, z. B. auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 StGB. Unstreitig ist zunächst, daß sowohl § 62 Abs. 2 als auch § 62 Abs. 3 StGB für vermindert Zurechnungsfähige durch das Gesetz nicht für unanwendbar erklärt wurden. Auch bei der Tat eines vermindert zurechnungsfähigen Straftäters wird also § 62 Abs. 3 StGB angewendet, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Hat z. B. ein vermindert Zurechnungsfähiger unter den Rückfallvoraussetzungen (z. B. §§ 162, 181 oder 44 StGB) einen nicht erheblichen Diebstahl begangen (z. B. geringer Schaden, wenig intensive Begehungsweise) und hat dieser Diebstahl deshalb auch bei Beachtung der Rückfallvoraussetzungen keine Verbrechenqualität angenommen, so ist — wie bei jedem anderen Täter in diesem Fall auch — § 62 Abs. 3 StGB anzuwenden: Der rückfällige vermindert Zurechnungsfähige wird wegen eines Vergehens nach § 161 StGB bzw. § 180 StGB zur Verantwortung gezogen.¹¹

Wenn in einem solchen Fall geringer Tatschwere einzelne Erschwerungsgründe i. S. des § 62 Abs. 3 StGB (z. B. Rückfälligkeit) hinzukommen, besteht kein Grund, die im Regelfall durch diese erschwerenden Umstände bewirkte Strafverschärfung anzuwenden. Gemäß § 62 Abs. 3 StGB ist die Strafe dem (unverschärften) Normalfall (z. B. § 161 StGB) zu entnehmen, oder der Täter ist wegen eines Vergehens zu bestrafen, da sich die Gesellschaftswidrigkeit des relativ leichten Vergehens trotz Rückfalls nicht erhöht hat. Das ist keine (zweifache) Milderung, denn die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB betrifft keine Milderungsmöglichkeit, sondern das Absehen von einer Strafverschärfung.^{12*}

Wenn im Ergebnis dieser Überlegungen bei einem vermindert zurechnungsfähigen Rückfälltäter (gemäß § 44 bzw. § 162 StGB) mit der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB und der Vergeherisregelung des § 161 StGB für ihn eine günstigere Regelung als über § 62 Abs. 1 StGB (mildere Bestrafung z. B. wegen eines Verbrechens nach § 162 StGB) erreicht wird, entspricht dies den humanistischen Prinzipien unseres Strafrechts, jeweils die mildestmögliche Sanktion auszusprechen bzw. die für den Täter günstigere Rechtsanwendung zu realisieren.

Bewertung vermindelter Zurechnungsfähigkeit bei objektiv schwereren Straftaten

Weitergehender Überlegungen bedarf die Frage, ob und inwieweit verminderte Zurechnungsfähigkeit auch bei einer objektiv schwereren Straftat (z. B. einem nicht so geringfügigen Schaden) zu dem Ergebnis führen kann, daß „sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat“ (§ 62 Abs. 3 StGB). Für eine solche Auffassung spricht, daß das Gesetz ausdrücklich auf die gesamten Umstände der Tat abstellt, also keineswegs nur auf objektive. Zum anderen ist es unzweifelhaft, daß — wie eingangs betont — eine verminderte Zurechnungsfähigkeit den Grad der Tatschuld herabsetzt, daß auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit einer der subjektiven Umstände ist, die gemäß § 5 Abs. 2 StGB bei der Feststellung der Schwere der Schuld zu berücksichtigen sind. Verminderte Zurechnungsfähigkeit ist zweifellos kein Persönlichkeitsumstand, der bei § 62 Abs. 3 StGB außer Betracht zu bleiben hätte; verminderte Zurechnungsfähigkeit ist auch keine Schuld Voraussetzung (wie die Zurechnungsfähigkeit), sondern ein Umstand, der auf den

Grad der Schuld Einfluß hat, also auf die Tatschwere. Auch im Strafrechtslehrbuch wird betont, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit eine Verminderung des Verschuldens ergibt, daß es sich bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit dem Wesen nach um „ein Problem der *Schuldminderung*“ handelt; denn die (in diesen Fällen eingeschränkte) Selbstbestimmungsfähigkeit des Täters gehört zu den Umständen, die den Grad bzw. die Schwere der Schuld bestimmen.¹² Natürlich hängt es vom Einzelfall, von der Konstellation der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände ab, zu welcher Würdigung das Gericht gelangt.

Einweisung anstelle einer Bestrafung

Über die Möglichkeit der Strafmilderung hinaus ist auch bei Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen des § 44 StGB bei einem vermindert zurechnungsfähigen Straftäter in Betracht zu ziehen, anstelle einer Bestrafung gemäß § 16 Abs. 3 StGB ausschließlich eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anzuordnen¹⁴, wenn die Gründe, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben, vorwiegend psychopathologischer Natur sind.¹⁵ Das entspricht der im Strafrechtslehrbuch (a. a. O., S. 349) vertretenen Auffassung, „jene staatlich-rechtlichen Reaktionsweisen auszuwählen, die unter Berücksichtigung des konkreten Tathergangs und seiner Umstände sowie der Persönlichkeit und Individualität des Täters die beste Gewähr dafür bieten, daß der Täter nicht mehr straffällig wird“.

Es empfiehlt sich also, eine kumulative Entscheidung zu vermeiden und eine alternative Entscheidung zu fällen: Dominiert das Krankhafte, liegen die die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründenden Umstände nahe solchen, die sonst zur Zurechnungsunfähigkeit führen, sollte — so wie bei § 15 Abs. 2 StGB — mit Schuldspruch lediglich eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung angeordnet werden. Ist die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gering, lag also ein Erschweris vor, verantwortungsbewußter Entscheidung nur in geringem Maße vor, sollte lediglich eine (entsprechend gemilderte) Strafe¹⁶ ausgesprochen werden. Das könnte u. U. auch eine Verurteilung auf Bewährung sein, wobei bei dieser Straftat eine besondere Hilfe (evtl. auch medizinische Betreuung z. B. gemäß § 27 bzw. § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB) und Kontrolle gewährleistet werden müßte.

- 11 So auch OG, Urteil vom 2. November 1982 - 3 OSK 12/82 - (OG-Informationen 1983, Nr. 2, S. 18).
- 12 Vgl. StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 7 zu § 62 (S. 210). Hinsichtlich des Abs. 3 des § 62 StGB ist die Überschrift über diesem Paragraphen irreführend.
- 13 Vgl. Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, a. a. O., S. 345 und S. 331 f.
- 14 § 42 Abs. 2 des bis 1968 gültigen StGB sah die Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben der nach § 51 Abs. 2 StGB (alt) fakultativ zu mildern Strafe obligatorisch vor, wobei damals die Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt ausschließlich durch das Erfordernis der öffentlichen Sicherheit motiviert war. Die Regelung des § 16 Abs. 3 StGB hat die Zulässigkeit einer Anordnung der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung neben der Bestrafung beibehalten.
- 15 Vgl. § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273). StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 6 zu § 16 (S. 81).
- 16 So ist das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 1. Juli 1977 - 5 OSB 20/77 - (OG-Informationen 1978, Nr. 3, S. 39) m. E. zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, lediglich eine Strafe auszusprechen, aber nicht noch daneben eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anzuordnen. Eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung ist neben der Strafe namentlich auch in solchen Fällen nicht geboten, in denen ausgeprägte Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit (z. B. hochgradige Affekte mit Bewußtseinsstörung) nach der Tat wieder abklingen (tatsituative psychopathologische Abläufe im Unterschied zu dauerhaften und deshalb behandlungsbedürftigen krankhaften Störungen).

Neu im Staatsverlag der DDR

Edith Oeser: Der internationale Streit
(Völkerrechtliche Regelungsbedingungen für die Staaten)
192 Seiten; EVP (DDR): 19 M

Die Autorin untersucht Möglichkeiten und Grenzen der Sicherung des Weltfriedens durch friedliche Streitbeilegung sowie Verhandlungspflichten der Staaten und die Bedeutung dritter, neutraler Seiten im Zusammenhang mit der Streitbeilegung. Sie erörtert u. a., wann ein Streit zwischen Staaten als rechtserhebliche Tatsache vorliegt, welches Verhältnis zwischen Streit und Rechtsverletzung besteht, welche Bedeutung Verhandlungen als Verfahren der friedlichen Streitbeilegung haben. Ein umfangreicher Dokumentenanhang enthält Vereinbarungen und Normierungsvorschläge zur friedlichen Streitbeilegung.